

ARBEIT UND GESUNDHEIT

spezial 03 2009

Infos für Arbeitsschutzprofis

Rechtssicherheit und Transparenz

Die Rechtsverordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ist am 24. Dezember 2008 in Kraft getreten.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist ein Schlüssel zur Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen und zum Erhalt der individuellen Beschäftigungsfähigkeit. Sie dient der individuellen Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und Gesundheit und stellt eine wichtige Ergänzung der technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen dar.

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge regelt in einem dreistufigen System arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen transparent Pflichten von Arbeitgebern und Ärzten sowie Rechte der Beschäftigten. Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen für besonders gefährdende beziehungsweise bestimmte gefährdende Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung für den Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) abschließend aufgeführt; Wunschuntersuchungen gemäß § 11 des ArbSchG können Beschäftigte bei sonstigen Tätigkeiten beanspruchen.

Die Verordnung regelt, dass der Arzt dem Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis, das heißt ob und inwieweit bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit gesundheitliche Bedenken bestehen, lediglich nach Pflichtuntersuchungen mitteilen darf und ansonsten der Schweigepflicht unterliegt. Sie schreibt des Weiteren vor, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen grundsätzlich getrennt von Eignungs- beziehungsweise Tauglichkeitsuntersuchungen

durchgeführt werden sollen und beugt so der Selektion der Beschäftigten vor. Durch die neue Verordnung sollen Verbesserungen in derzeit noch nicht ausreichend beachteten Bereichen wie Muskel-Skelett-Erkrankungen angestoßen werden. Eine zentrale Rolle übernimmt dabei der neue Ausschuss für Arbeitsmedizin, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu arbeitsmedizinischen Fragen beraten wird.

BMAS/mir, ✉ redaktion@arbeit-und-gesundheit.de

DGUV Forum

Die neue Fachzeitschrift DGUV Forum der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) legt in der Februarausgabe den Schwerpunkt auf Demografie. Beleuchtet werden der globale gesellschaftliche Alterungsprozess und seine Konsequenzen für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Weitere Beiträge befassen sich unter anderem mit der Verletztenrente. DGUV Forum richtet sich an Mitarbeiter von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sowie an Leser in Universitäten, Sozialgerichten, Ministerien und Arbeitsschutzbehörden, die sich für die gesetzliche Unfallversicherung interessieren. Die Zeitschrift ist zu beziehen beim Universum Verlag Wiesbaden, Postfach, 65175 Wiesbaden, Info-Telefon: 0611/90 30-501, Bestell-Fax: 0611/90 30-181. Infos im Internet unter www.dguv-forum.de.

**ARBEIT UND
GESUNDHEIT**

1	1 – Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. 2 – Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs und die nach § 9 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. 3 – Bei Einhaltung der Regeln und Erkenntnisse nach Satz 2 ist davon auszugehen, dass die gestellten Anforderungen erfüllt sind. 4 – Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge umfassen.
2	1 – Der Arbeitgeber hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Arzt oder eine Ärztin nach § 7 zu beauftragen. 2 – Ist ein Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin nach § 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes bestellt, soll der Arbeitgeber vorrangig diesen oder diese auch mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragen.

↑ § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers der ArbMedVV

Stärkung der Arbeitsmedizin

Die Rechtsverordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) soll zur Rechtsvereinfachung und zur Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beitragen.

In dieser Verordnung sind die Regelungen aus verschiedenen Rechtsverordnungen zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge zusammengeführt und präzisiert worden. Da es sich um eine Artikelverordnung handelt, werden gleichzeitig folgende Rechtsverordnungen angepasst, die sich mit Inhalten arbeitsmedizinischer Vorsorge befassen:

- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- Gentechnik-Sicherheitsverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Druckluftverordnung
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsstättenverordnung.

Anlässe zur Durchführung zusammengefasst

Im Anhang der Verordnung sind die Anlässe zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen in vier Teilabschnitten aufgelistet:

- Teil 1 des Anhangs entspricht dem bisherigen Anhang 5 der Gefahrstoffverordnung, ergänzt um Regelungen aus § 16.
- Teil 2 entspricht dem bisherigen Anhang IV der Biostoffverordnung, ergänzt um Regelungen aus § 15 a.
- Teil 3 befasst sich mit physikalischen Einwirkungen, die zum Teil dem bisherigen Anhang 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4) und zum Teil der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sowie der Druckluftverordnung entnommen sind.
- Der Teil 4 beinhaltet als sonstige Anlässe Tätigkeiten mit Atemschutzgeräten, Tätigkeiten im Ausland unter besonderen klimatischen Bedingungen und Tätigkeiten an Bildschirmgeräten.

Die Regelungen zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge in den folgenden Rechtsverordnungen bleiben von der ArbMedVV unberührt:

- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Bundesberggesetz
- Strahlenschutzverordnung
- Röntgenverordnung.

Unfallverhütungsvorschrift weitgehend hinfällig

Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ wird mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge als nachgeordnetes Recht weitgehend hinfällig. Die ArbMedVV regelt nun folgende Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die bisher nur in der BGV A4 enthalten waren:

- Hitzearbeit (G 30)
- Kältearbeit (G 21)
- Tragen von Atemschutzgeräten (G 26)
- Arbeiten im Ausland unter besonderen klimatischen Bedingungen (G 35).

Die BGV A4 wurde bisher – zum Teil wegen bestehender Regelungslücken – noch nicht außer Kraft gesetzt. Arbeitsmedizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ (G 25) sowie bei „Arbeiten mit Absturzgefahr“ (G 41) sind nicht Gegenstand der ArbMedVV, weil es sich hierbei nach Auffassung des Verordnungsgebers – entgegen der Auffassung der arbeitsmedizinischen Fachgesellschaften – um Eignungsuntersuchungen und nicht um Vorsorgeuntersuchungen handelt. Insofern besteht hier keine neue

	3 – Dem Arzt oder der Ärztin sind alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse, insbesondere über den Anlass der jeweiligen Untersuchung und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, zu erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes zu ermöglichen. 4 – Ihm oder ihr ist auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu gewähren.
3	1 – Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sollen während der Arbeitszeit stattfinden. 2 – Sie sollen nicht zusammen mit Untersuchungen zur Feststellung der Eignung für berufliche Anforderungen nach sonstigen Rechtsvorschriften oder individual- oder kollektivrechtlichen Vereinbarungen durchgeführt werden, es sei denn, betriebliche Gründe erfordern dies; in diesem Falle sind die unterschiedlichen Zwecke der Untersuchungen offenzulegen.

Rechtslage. Die Frage, ob arbeitsmedizinische Untersuchungen nach den Grundsätzen G 25 und G 41 durchgeführt werden sollen, wird im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung entschieden. Die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ BGV A2 ist durch die ArbMedVV nicht betroffen.

Wer darf Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen?

Zur Durchführung von Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind nur noch Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ (Ausnahme: bei „Tätigkeiten im Ausland unter besonderen klimatischen Bedingungen“ auch Tropenmediziner) berechtigt. Die Durchführung von Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen setzt eingehende Kenntnisse der jeweiligen Tätigkeiten und Arbeitsplätze voraus, insofern sollen Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorrangig vom Betriebsarzt, der das Unternehmen betreut, durchgeführt werden.

Ermächtigungen entfallen weitgehend. Lediglich für die folgenden Bereiche bleibt das Ermächtigungsverfahren erhalten:

- Bundesberggesetz
- Strahlenschutzverordnung
- Druckluftverordnung.

Wunschuntersuchungen eingeführt

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 11 Arbeitsschutzgesetz zu ermöglichen hat, werden in der neuen Verordnung unter dem Begriff „Wunschuntersuchung“ aufgenommen. Es wird ein Ausschuss Arbeitsmedizin beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit einer Geschäftsstelle bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, BAuA, eingesetzt, dessen Aufgabe es ist, unter anderem Regeln zur Ausführung der neuen Verordnung zu entwickeln.

Nachgehende und Angebotsuntersuchungen

Nachgehende Untersuchungen (beispielsweise GVS, ODIN) sind in der ArbMedVV geregelt. Über das Vorgehen der bisher in der Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4) enthaltenen Abschnitte erarbeitet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) derzeit eine Lösung für alle Berufsgenossenschaften.

Betriebsärzte und Arbeitsmediziner gefordert

Die Kenntnis und Beurteilung der Arbeitsplätze für die Durchführung von Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wird erstmals explizit genannt. Es wird weiterhin gefordert, dass Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorrangig von dem Betriebsarzt, der das Unternehmen (im Sinne der BGV A2) betreut, durchgeführt werden sollten. ■

Datenbank „Ermächtigte Ärzte“ entfallen

Mit dem In-Kraft-Treten ArbMedVV sind entgegenstehende Regelungen der BGV A 4 beziehungsweise VGB 100 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ – einschließlich der Vorschriften zur Ermächtigung – nicht mehr anzuwenden. Somit entfällt die Rechtsgrundlage für die bisherige Datenbank „Ermächtigte Ärzte“ der Landesverbände der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Ärzte, die mit der Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen entsprechend der ArbMedVV beauftragt werden können, müssen die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen – das regelt Paragraph 7 der Verordnung. Zu finden sind entsprechende Mediziner beispielsweise über die jeweilige Landesärztekammer.

Quelle: DGUV

**ARBEIT UND
GESUNDHEIT**

Dr. Jens Petersen, (VBG)/mir,

✉ redaktion@arbeit-und-gesundheit.de